Stand: 09.12.2016

**Leitfaden zur Präsentationsprüfung**

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Präsentationsprüfung ist gemäß **§ 20 Abs. 1 Nr. 2a** **Landesverordnung Ausbildung und Zweite Staatsprüfung** eine Teilprüfung der mündlichen Prüfung in einem der beiden Förderschwerpunkte mit einer Präsentation

* eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder
* eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung

sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt.

**Funktion und Aufgabe**

Die Präsentation im gewählten Förderschwerpunkt gibt der Anwärterin/dem Anwärter exemplarisch Gelegenheit

* ihre/seine längerfristige Unterrichts- bzw. Förderplanung nachvollziehbar darzustellen,
* die unterrichtspraktische Durchführung anschaulich zu erläutern,
* die Umsetzung im Rückblick zu beleuchten und
* daraus abgeleitete Konsequenzen aufzuzeigen.

In der Präsentation ist eine divergente sowie offene Darstellung erlaubt. Die Vermittlungs- und Präsentationskompetenz der Anwärterin/des Anwärters ist von Bedeutung.

**Themenfindung**

Gemäß § 20 Abs. 3 Landesverordnung Ausbildung und Zweite Staatsprüfung wählt die Anwärterin/der Anwärter einen der beiden Förderschwerpunkte aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin/dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das   
  
Thema fest. Das Thema wird der Anwärterin/dem Anwärter 20 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Die Präsentation eines Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans in der mündlichen Teilprüfung bezieht sich auf eine zum Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossene, eigenverantwortlich durchgeführte Unterrichtseinheit. Das Präsentationsthema wird von der Anwärterin/dem Anwärter durch eine pädagogische und didaktisch-methodische Schwerpunktsetzung eingegrenzt, wobei der gewählte Schwerpunkt nicht bereits zentraler Aspekt einer Unterrichtsberatung gewesen sein darf. Das Thema der Präsentation sollte im Bezug zum aktuellen Entwicklungsstand der Anwärterin/des Anwärters stehen und fördert die Erweiterung der eigenen Planungs- und Reflexionskompetenz.

**Prüfungsablauf**

Nach § 20 Abs. 4 Landesverordnung Ausbildung und Zweite Staatsprüfung beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung in dem ausgewählten Förderschwerpunkt 30 Minuten.

1. Die Präsentationsprüfung ist der erste Teil der mündlichen Prüfung im Förderschwerpunkt und dauert 10 Minuten. Die Anwärterin oder der Anwärter trägt in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen oder Ergebnisse zum Thema vor.
2. Das Kolloquium ist der zweite Teil der mündlichen Prüfung im Förderschwerpunkt und dauert 20 Minuten. Ausgehend von der vorangegangenen Präsentation werden im Kolloquium fachliche Fragen geklärt, Sachaspekte vertieft sowie Bezüge und Vernetzungen zu weiteren didaktisch-methodischen Bereichen des Förderschwerpunkts hergestellt.

Die Präsentationsprüfung findet im Rahmen einer vorgezogenen Teilprüfung am Studienseminar statt. Der Prüfungskommission gehören die BS-Leiterin/der BS-Leiter sowie die Fachleiterin/der Fachleiter des Förderschwerpunktes an.